

W WELS Büro des Bürgermeisters	
Eingel. am	23. Juni 2023
Tgb.Nr.	37460 M: 10



DIE GRÜNEN WELS

Rainerstraße 8
4600 Wels

Wels, 23.06.2023

ANTRAG der Fraktion „Die Grünen“

FAHRRADSTRASSE HINTERSCHWEIGERSTRASSE

Berichterstatter: Mag. Walter Teubl

Antrag

Der Gemeinderat der Stadt Wels möge beschließen:

„Die Hinterschweigerstraße wird gemäß § 67 StVO zur Fahrradstraße erklärt. Darüber hinaus wird durch eine Beschilderung nach der letzten StVO-Novelle durch Wegweiser auf diese Radroute hingewiesen.“

Begründung

Die Stadt Wels hat eine Fahrradoffensive beschlossen, um innerhalb kürzester Zeit den Anteil des Radverkehrs an der innerstädtischen Mobilität drastisch zu erhöhen. Eine der dafür notwendigen Maßnahmen ist die Schaffung geeigneter Hauptradrouten aus den Stadtteilen in die Innenstadt. Eine der dafür geeigneten Routen ist zweifellos die Hinterschweigerstraße, die als Fahrradstraße eine sichere Verbindung zur nördlichen Innenstadt wie auch zum Hauptbahnhof ermöglichen würde. Da diese Straße für den Durchzugsverkehr keinerlei Bedeutung hat, ist die Umwandlung in eine Fahrradstraße das geeignete Mittel, um dem Radverkehr auf dieser Route den Vorrang einzuräumen.

§ 67 StVO

- (1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fahrradverkehrs, oder der Entflechtung des Verkehrs dient oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes im öffentlichen Interesse gelegen ist, durch Verordnung Straßen oder Straßenabschnitte dauernd oder zeitweilig zu Fahrradstraßen erklären. In einer solchen Fahrradstraße ist außer dem Fahrradverkehr jeder Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon ist das Befahren mit den in § 76a Abs. 5 genannten Fahrzeugen sowie das Befahren zum Zweck des Zu- und Abfahrens.
- (2) Die Behörde kann in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, dass die Fahrradstraße auch mit anderen als den in Abs. 1 genannten Fahrzeugen dauernd oder zu bestimmten Zeiten oder zu Zwecken der Durchfahrt befahren werden darf; das Queren von Fahrradstraßen ist jedenfalls erlaubt.
- (3) Die Lenker von Fahrzeugen dürfen in Fahrradstraßen nicht schneller als 30 km/h fahren. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden.
- (4) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Fahrradstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 26 und 29) anzubringen sind.

Mag. Walter Teubl

Miriam Faber

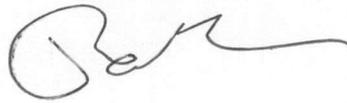
Beschluss des Gemeinderates

vom..... 10. Juli 2023

Antrag

einstimmig - mit Stimmenmehrheit
angenommen - abgelehnt - zurückgestellt

Der Vorsitzende:



28 JA (FPÖ, SPÖ, ÖVP, NFG)
4 NEIN (GRÜNE)

Antrag G 06 R
Zurweisung zur
Ausschuss zur Beratung
und Diskussion

